

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) und von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

(Text: Satzung)

(Text: Grundsätze zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Bemessung von Ersatzgeldern in Bebauungsplänen)

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Satzung verwiesen wird, finden in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt für Liegenschaften und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E.05, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der Öffnungszeiten

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00
dienstags	von 08:00 bis 18:00
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00
sowie nach besonderer Vereinbarung	

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.12.2000 in Kraft.

(Hinweise auf
§§ 214, 215 BauGB; § 44 Abs.3 und 4 BauGB; § 7 Abs. 6 GO NRW)

Köln, den.....
Der Oberbürgermeister
gez. Roters